



Kopfnuss-Theater e.V. S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen Kopfnuss-Theater und ist unter dem Namen "Kopfnuss-Theater e.V." im Vereinsregister des Amtsgerichts Weiden i.d.OPf. eingetragen.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Speinshart.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- d) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Auf eine Anredeerweiterung für beide Geschlechter wird verzichtet.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- b) Zweck des Vereins ist:
 - Die Förderung und Pflege von Kunst und Kultur
 - Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
 - Offene Jugend- und Erwachsenenbildung
- c) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Aufführung von Theaterstücken oder damit verbundenen Rahmenprogrammen oder Angebote von Projekten im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung verwirklicht.
- d) Der Verein verfolgt seine Zwecke sowohl parteipolitisch als auch konfessionell neutral und unabhängig.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- g) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern, die ihre Aufnahme unter Angabe der Mitgliedschaftsart schriftlich beantragen.
- b) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person sein, die an den Aktionen des Vereins teilnimmt.
- c) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejaht und fördert.
- d) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- e) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss.
- f) Ein Ausschluss durch die Vorstandschaft erfolgt mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Wird ein Mitglied durch die Vorstandschaft ausgeschlossen, so hat es das Recht, den Beschluss anzufechten und die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt in geheimer Abstimmung und ist endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- b) Jedes volljährige, aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- c) Fördermitglieder haben Mitspracherecht, jedoch kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- d) Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu vertreten und zu fördern.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft
und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Vorstandschaft

- a) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer und dem Schriftführer.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und allein vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende die Amtsgeschäfte nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt.
- c) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl.
- e) Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Diese sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Jahres durch die Vorstandschaft schriftlich und per Email mit 14-tägiger Frist einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10% der aktiven Mitglieder dies verlangen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- c) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
- e) Stimmberechtigt und wählbar sind nur volljährige aktive Mitglieder.
- f) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wenn für ein Amt nur eine Person benannt worden ist und diese sich bereit erklärt hat, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl offen durch Handzeichen erfolgen; es sei denn, die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, die Wahl geheim durchzuführen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- b) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 9 Schlussvorschriften

- a) Das Kopfnuss-Theater erstellt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- b) Änderungen der Satzung müssen von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der in der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17.01.2014 in Eschenbach errichtet und trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.